

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0204/26/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 5**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde sind zwei inhaltlich weitgehend identische Artikel einer überregionalen Tageszeitung mit den Überschriften „Ist dein Ruf erst ruiniert“ vom 06.02.2026 (online) und „Im Schlamm“ (Print) vom 07./08.02.2026. Darin wird über einen ehemaligen Sportvorstand eines Vereins der Fußball-Bundesliga berichtet, dem Grenzüberschreitungen gegenüber einer Angestellten vorgeworfen würden. Weiter geht es um den daraus erwachsenen Konflikt zwischen Vorstand und Verein. In den Beiträgen werden diverse Personen und Medien zitiert, auch der Sportvorstand bzw. dessen Anwälte kommen mehrmals zu Wort. Die Redaktion hat auch Hintergrundgespräche mit Vereinsvertretern geführt. Dazu heißt es im Artikel:

„Zumindest mit der [Zeitung] führte der Verein, begleitet von Anwälten, mehrere Hintergrundgespräche, aus denen Inhalte später weder direkt noch indirekt noch in der Sache zitiert werden durften.“

Weiter heißt es:

„Hier nun geht es um einen Chat, der nach Ansicht des [Vereins] so belastend ist für [Name des Sportvorstands], dass der Verein ihn der [Zeitung] gezeigt hat.“

II. Beschwerdeführer ist der anwaltlich vertretene Bundesligaverein. Er ist der Auffassung, dass ein Verstoß gegen Ziffer 5 des Pressekodex vorliege.

Die Autoren der beanstandeten Beiträge hätten dem Verein unter anderem am 15.01.2026 eine umfassende Konfrontationsanfrage geschickt. Insbesondere aufgrund einer seinen Mitarbeiterinnen zugesagten Vertraulichkeit sei es dem Verein nicht möglich gewesen, die Fragen öffentlich zu beantworten. Da der Verein die den Fragen zugrundeliegenden Behauptungen nicht habe unwidersprochen lassen können, habe er sich bereiterklärt, in einem strikt vertraulichen Hintergrundgespräch die Unwahrheiten der Informationen zu erläutern. Die Autoren hätten daraufhin verbindlich zugesagt, die im Hintergrund besprochenen Inhalte und die Durchführung der Hintergrundgespräche nicht zum Gegenstand ihrer Berichterstattung zu machen. Gleichwohl werde in den beanstandeten Artikeln ausdrücklich öffentlich mitgeteilt, dass der Verein mit den Autoren Hintergrundgespräche geführt habe und dass der Verein Quelle eines im Artikel erläuterten WhatsApp-Chats zwischen dem Sportvorstand und einer weiteren Person sei.

Die vor Erscheinen des Print-Artikels unterbreitete Aufforderung, den Online-Artikel entsprechend zu modifizieren, habe die Beschwerdegegnerin mit dem Argument abgelehnt, sie sei aufgrund des öffentlichen Berichterstattungsinteresses sowie anderweitiger Veröffentlichungen nicht an die zugesagte Vertraulichkeit gebunden.

III. Die Beschwerdegegnerin gibt in ihrer Stellungnahme an, sie habe die Beschwerde geprüft und halte sie für unbegründet. Der Beitrag verstoße insbesondere nicht gegen Ziffer 5 des Pressekodex.

Der vom Beschwerdeführer vorgetragene Sachverhalt sei in erheblichem Maße ergänzungs- und korrekturbedürftig. Eine schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung habe es nie gegeben. Auch darüber hinaus – etwa konkludent – habe es schon keine Zusage gegeben, die Durchführung von Hintergrundgesprächen unerwähnt zu lassen. Insbesondere sei nicht etwa ein „Nichtgespräch“ vereinbart gewesen.

Zum Umgang des Vereins mit dem ehemaligen Sportvorstand und dem ihm zur Last gelegten angeblichen Fehlverhalten habe man wesentlich in zwei Beiträgen berichtet. Beide Beiträge seien getragen von einem hohen öffentlichen Berichterstattungsinteresse. Der Verein verbreite ein falsches und stigmatisierendes Narrativ, das in erheblichem Maße geeignet sei, den Sportvorstand beruflich und gesellschaftlich zu vernichten und seine Persönlichkeitsrechte zu verletzen. Über den wahren Sachverhalt und über Widersprüche in der Erzählung des Vereins zu berichten, daran bestehe auch angesichts der Bedeutung des Vereins in der Welt des Sports ein erhebliches Berichterstattungsinteresse. Der Sportvorstand sei erfolgreich gegen Berichterstattungen vorgegangen, die das Narrativ des Vereins verbreiteten.

Unter Führung des Sportvorstands sei der Verein nach sieben Jahren in der Zweitklassigkeit im vergangenen Sommer spektakulär in die Bundesliga zurückgekehrt, der Vertrag mit ihm, ursprünglich bis Sommer 2026 datiert, habe im Winter eigentlich verlängert werden sollen. Am 2. Januar habe der Verein völlig überraschend verkündet, der Sportvorstand habe um die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gebeten. Erst nach der Berichterstattung eines Boulevardmediums habe der Aufsichtsrat des Vereins mitgeteilt, dass es eine interne Untersuchung gegeben habe, nachdem „Vorwürfe schwerwiegenden Fehlverhaltens“ gegen den Sportvorstand an das Gremium herangetragen worden seien, die sich nach einer Prüfung durch eine externe Kanzlei als „glaubhaft“ herausgestellt hätten. Das Boulevardmedium habe berichtet, der ehemalige Sportvorstand habe Frauen sexuell belästigt. Die Behauptung sei dem Medium aber dann gerichtlich untersagt worden. Der Verein habe in dem Statement zwar jede Erwähnung angeblicher sexueller Belästigung oder auch nur die Angabe, dass Frauen Vorwürfe erhoben hätten, vermieden, sich aber zugleich

auf die Veröffentlichung des Boulevardmediums bezogen. Zuvor sei berichtet worden, dass der Sportvorstand den Verein auf seinen Wunsch hin aus „privaten familiären Gründen“ verlassen habe.

In einem Beitrag vom 11.03.2026 habe man berichtet, dass auch einem anderen Medium die Verdachtsberichterstattung gerichtlich untersagt worden sei. Die Berichterstattung habe sich laut Gericht im Wesentlichen auf eine eidesstattliche Versicherung der Anwältin betroffener Frauen gestützt. Diese Anwältin habe aber keine eigenen Wahrnehmungen geschildert, sondern lediglich Angaben ihrer Mandantinnen wiedergegeben.

Der Verein habe gegenüber der Beschwerdegegnerin sowohl den Beitrag „Zwei Wahrheiten“ als auch den Beitrag „Im Schlamm“ juristisch beanstandet. Zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin gebe es eine umfangreiche Korrespondenz. An den in diesem Rahmen getätigten Ausführungen halte man fest.

Zu der Passage

„Zumindest mit der [Beschwerdegegnerin] führte der Verein, begleitet von Anwälten, mehrere Hintergrundgespräche, aus denen Inhalte später aber weder direkt noch indirekt noch in der Sache zitiert werden durften.“

(...)

Hier geht es nun um einen Chat, der so belastend ist für [den ehemaligen Sportvorstand], dass der Verein ihn der [Beschwerdegegnerin] gezeigt hat.“

führt die Beschwerdegegnerin aus, dass darin Details aus Hintergrundgesprächen nicht offengelegt würden. Die Existenz geführter Hintergrundgespräche und auch der Chat hätten erwähnt werden dürfen. Der Verein habe mit anderen Medien Gespräche geführt und dabei auf Vertraulichkeitsabreden und ihre Durchsetzung, was den erwähnten Chat anbelangt, verzichtet. So habe in einem Video vom 04.02.2026, also zwei Tage vor Veröffentlichung des beschwerdegegenständlichen Beitrags, der stellvertretende Chefredakteur einer Zeitschrift freimütig von Gesprächen mit dem Verein erzählt und davon, dass ihm der Chat gezeigt worden sei.

Die im beanstandeten Beitrag mitgeteilten Umstände seien also bereits allgemein bekannt und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beitrags insofern nicht mehr vertraulich gewesen. Schutzwürdige Interessen des Vereins seien nicht betroffen, die Beschwerdegegnerin sei insofern von der Abrede entbunden gewesen und habe gegen sie nicht verstoßen. Darüber hinaus habe der Verein in einem Statement des Aufsichtsrates vom 26.01.2026 die Beschwerdegegnerin, auch ohne sie zu nennen, öffentlich der Unwahrheit bezichtigt. Denn darin habe es unter Bezugnahme auf die „jüngsten Medienberichte über das Ausscheiden des Sportvorstandes“ geheißen, die wiederholte Behauptung, dieser sei über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe nicht informiert worden und habe keine Möglichkeit erhalten, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu entkräften, ihm sei ferner gesagt worden, seine Anhörung könne „zu einem öffentlichen Bekanntwerden der Vorwürfe führen“, sei nachweislich unwahr.

Auch insofern bestehe an der Erwähnung der Gespräche und des Chats aus den im Beitrag genannten Gründen ein hohes öffentliches Informationsinteresse: Sie zeigten, wie der Verein ein falsches Narrativ verbreitet habe, dass nämlich der Mallorca-Chat ein Beispiel für übergreifendes Verhalten und er sexuell konnotiert sei, was sich bei Ansicht des Chats als unzutreffend erweise. Die Anwältin der Frauen habe den Inhalt so zusammengefasst: Ihr sei „Chatkommunikation“ zwischen einer ihrer Mandantinnen und dem ehemaligen Sportvorstand bekannt, aus welcher sich ergebe, dass dieser während eines Urlaubs auf

Mallorca dreimal Treffen mit ihr angeregt habe, als sie zeitgleich ebenfalls im Urlaub auf Mallorca gewesen sei. Insbesondere habe er vorgeschlagen, sich auf einen Gin Tonic am Abend zu verabreden.

Der gesamte Chat sei eine vollkommen harmlose Kommunikation zweier Menschen, die offenbar ganz gut miteinander auskämen. Nach Darstellung des Sportvorstandes habe die Mitarbeiterin selbst schon in Deutschland bemerkt, dass sie mit ihrer Mutter zur selben Zeit auf Mallorca sein würde wie er. Schon da solle die Idee entstanden sein, man könne sich da ja mal treffen. Dazu sei es am Ende aber nicht gekommen, weil sich kein gemeinsamer Termin ergeben habe.

Der Beschwerdeführer habe der Beschwerdegegnerin am 16.02.2026 mitgeteilt, man werde die Verletzung der Vertraulichkeitsvereinbarung zum Gegenstand einer Presseratsbeschwerde machen. Man halte, so die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme weiter, das Schreiben des Beschwerdeführers und die Presseratsbeschwerde für den unangemessenen Versuch einer Skandalisierung. Die Beschwerdegegnerin messe der Einhaltung vereinbarter Vertraulichkeit höchsten Stellenwert bei. Aber mit dem Verein sei zu keinem Zeitpunkt vereinbart gewesen, dass die geführten Gespräche nicht erwähnt werden dürften. Insbesondere sei nicht etwa ein „Nichtgespräch“ vereinbart gewesen. Entsprechend heiße es auch in der E-Mail des Beschwerdeführers vom 22.01.2026 an die Beitragsverfasser:

„Vorsorglich erinnern wir an die Vereinbarung, dass etwaige mitzuteilende Inhalte ohne gesonderte Freigabe (die unsere Mandantin nicht erteilt hat) in keiner Weise (also weder als indirektes oder direktes Zitat noch anderweitig) im Rahmen einer Berichterstattung veröffentlicht werden dürfen. Etwaige Informationen wären (ebenso wie diese Email) nicht zur Veröffentlichung bestimmt, sondern allein dazu, die Unwahrheit von Äußerungen Dritter zu belegen und deren Veröffentlichung zu verhindern.“

Es gehe also nicht um die Unterbindung der Mitteilung, dass Gespräche stattgefunden haben, sondern um die Unterbindung der Mitteilung etwaiger Inhalte. Dass überhaupt Gespräche geführt wurden, sei nicht Inhalt der Vereinbarung, zumal seitens der Beschwerdegegnerin nicht einmal mitgeteilt worden sei, wer genau an den Gesprächen teilgenommen hat. Kontaktaufnahmen jedenfalls seien schon zur Erfüllung der pressemäßigen Sorgfalt nachgerade selbstverständlich. Ein berechtigtes Interesse, die vom Beschwerdeführer beanstandeten, vollkommen zutreffenden Äußerungen in dem Beitrag entfernt zu sehen, sei nicht ersichtlich.

Der Beitrag erwähne lediglich den Chat. An der Mitteilung bestehe ein berechtigtes öffentliches Interesse. Sie enthalte eine Sachinformation, die geeignet sei, zur öffentlichen Meinungsbildung beizutragen und sei neutral und der Schilderung des Sachverhaltes angemessen. Dass der Verein mit der Beschwerdegegnerin gesprochen habe, habe er nach ihrer Kenntnis zudem auch gegenüber Journalisten anderer Medien gestreut, mit denen er ebenfalls gesprochen habe. Der Umgang des Vereins mit dem ehemaligen Sportvorstand habe das Potential, dessen berufliche Existenz ohne Grundlage zu vernichten. Das zeige exemplarisch der Chat, der nämlich von dem Verein als einziger angeblicher Beleg für Missverhalten und Schlechtigkeit des Sportvorstands vorgebracht werde.

Ein Geheimhaltungsinteresse an der mitgeteilten Information habe der Verein nicht. Er habe sich der Beschwerdegegnerin nicht etwa als eine schutzbedürftige Quelle anvertraut, sondern es hätten im Wesentlichen Anwälte mit Hintergrundinformationen PR betrieben, und hierdurch offensichtlich versucht, einen Spin zu platzieren. Der Verein selbst habe sich nicht mitgeteilt. Sein Unternehmenspersönlichkeitsrecht, dem tendenziell eine geringere Bedeutung beizumessen sei als dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht einer natürlichen Person –es weise keinen besonderen Bezug zur Menschenwürde auf und der

Unternehmensbereich sei prinzipiell Öffentlichkeitsbereich – sei nur allenfalls am Rande betroffen. Die Gefahr eines Ansehensverlusts in der Öffentlichkeit bestehe kaum, der Chat sei auch nicht etwa der des Vereins, die mitgeteilten Inhalte des Chats im Beitrag betreffen nicht seine Interessen oder gar Intimdaten von aus seiner Sicht zu schützenden Mitarbeitern. Vermögensschäden drohten wegen der beanstandeten Passagen auch aus einer Vereinbarung mit dem ehemaligen Sportvorstand nicht.

Es treffe auch nicht zu, wie der Beschwerdeführer glauben machen wolle, dass es dem Verein aufgrund einer seinen Mitarbeiterinnen zugesagten Vertraulichkeit nicht möglich gewesen sei, die an ihn gerichteten Fragen offen zu beantworten. Der Beschwerdeführer habe in seiner E-Mail vom 22.01.2026 zu erkennen gegeben, dass der Verein sehr wohl bereit gewesen wäre, sich der Beschwerdegegnerin gegenüber offiziell zu äußern, dies aber unter der abwegigen Bedingung, die Beschwerdegegnerin habe zu bestätigen, „dass ihre Fragen jeweils auf Angaben beruhen, die von oder im Auftrag [des Sportvorstands] an Ihre Redaktion herangetragen worden sind“.

Den fraglichen Chat aber habe der Verein der Beschwerdegegnerin nachgerade aufgedrängt. Der Chat würde belegen, dass der Sportvorstand der Frau nachgestellt habe und lüge. Der Pressesprecher des Vereins habe einen der Autoren sogar abgeholt, um ihm den Chat zu zeigen. Die Beschwerdegegnerin habe den beanstandeten Beitrag extra geschoben und wäre in der Lage gewesen, ihn nötigenfalls anzupassen. Dazu habe aber nach Einsicht des Chats am Freitag kein Anlass bestanden. Er habe die Aussage des Sportvorstands bestätigt. Aber auch aus der Art der Informationsübermittlung dürfe geschlossen werden, dass der Verein an der Geheimhaltung des Chats kaum Interesse gehabt habe, und zwar allenfalls noch dann, wenn die Auslegung seiner zuwiderlaufe.

Den Chat zwischen dem Sportvorstand und der Mitarbeiterin, über den der stellvertretende Chefredakteur der Zeitschrift in dem Video spreche, könne dieser nur von dem Verein oder von der Mitarbeiterin haben. Der Sportvorstand habe keinen Zugriff darauf gehabt, der Chat sei über sein Diensttelefon geführt und das Gerät vom Verein eingezogen worden. Den Chat habe demnach der Verein offenbart.

Der Verein habe – offenbar unstrittig – auf Vertraulichkeitsabreden und ihre Durchsetzung verzichtet. Die im beanstandeten Beitrag mitgeteilten Umstände seien bereits allgemein bekannt und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des fraglichen Beitrags insofern nicht mehr vertraulich gewesen. Die beanstandeten Textpassagen seien also mindestens nach Treu und Glauben zulässig gewesen. Die fraglichen Passagen seien nicht korrekturbedürftig. Der beanstandete Beitrag sei rechtmäßig. Gegen eine Verschwiegenheitsabrede habe die Beschwerdegegnerin nicht verstoßen. Man bitte darum, die Beschwerde zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind mehrheitlich der Auffassung, dass die Beschwerde begründet ist, soweit in der Berichterstattung die Quelle des Chats offengelegt wird. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Berichterstattung mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer ihr den Chat zwischen dem ehemaligen Sportvorstand und einer Mitarbeiterin gezeigt hat. Sie hat damit die Quelle dieser Information offengelegt. Dazu war sie nach Auffassung des Beschwerdeausschusses nicht befugt. Die Berichterstattung verstößt daher gegen Ziffer 5, Richtlinie 5.1. des Pressekodex.

Zwischen den Beteiligten bestand eine Vertraulichkeitsabrede. Die Beschwerdegegnerin hat unter Bezugnahme auf eine an sie gerichtete E-Mail des Beschwerdeführers vom

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

22.01.2026 selbst mitgeteilt, dass Gegenstand der Vertraulichkeitsabrede „die Unterbindung der Mitteilung etwaiger Inhalte“ eines Hintergrundgesprächs gewesen sei.

Die Vertraulichkeitszusage ist auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt entfallen. Sie gilt unabhängig davon, dass nach Auffassung der Beschwerdegegnerin von einem hohen öffentlichen Interesse an der Berichterstattung auszugehen ist. Ihre Ansicht, der Beschwerdeführer habe zulasten seines ehemaligen Sportvorstands ein falsches und stigmatisierendes Narrativ verbreitet, das geeignet sei, ihn beruflich und gesellschaftlich zu vernichten und seine Persönlichkeitsrechte zu verletzen, ist nachvollziehbar. Dies kann aber nicht dazu führen, dass die einmal zugesagte Vertraulichkeit nicht mehr zu beachten wäre. Gibt eine Redaktion die Zusage ab, eine Information oder eine Quelle vertraulich zu behandeln, ist sie auch dann daran gebunden, wenn ihr die Information mit der Absicht überlassen wurde, Dritte zu belasten oder sie selbst zu manipulieren.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem, Umstand, dass der Beschwerdeführer mit seinen Informationen noch auf weitere Medien zugegangen ist. Ob er dabei bezüglich des Chats auf Vertraulichkeitsabreden und ihre Durchsetzung verzichtet hat, wie die Beschwerdegegnerin behauptet, ist nicht belegt. Daraus, dass der stellvertretende Chefredakteur einer Zeitschrift in einem zwei Tage vor Veröffentlichung des beschwerdegegenständlichen Beitrags publizierten Video berichtet, dass ihm der Chat gezeigt worden sei, ergibt sich jedenfalls nicht ohne Weiteres, dass es hier keine Vertraulichkeitsabrede gegeben hatte oder der Beschwerdeführer darauf keinen Wert mehr legte. Auch aus der Darstellung, ein Vertreter des Beschwerdeführers habe einen der Autoren des Beitrags eigens abgeholt, um ihm den Chat zu zeigen, ergibt sich nicht, dass er seine Informationen nicht (mehr) vertraulich habe behandelt wissen wollen.

Die Erwähnung, dass der Beschwerdeführer die Quelle des Chats ist, verletzt diese Abrede.

Hinsichtlich der Erwähnung in der Berichterstattung, dass ein Hintergrundgespräch stattgefunden hatte, ergibt sich hingegen kein Verstoß gegen Ziffer 5, Richtlinie 5.1 des Pressekodex. Die Beschwerdegegnerin hat die mit dem Beschwerdeführer getroffene Abrede, keine Informationen aus dem Hintergrundgespräch zu verbreiten, nicht verletzt. Belege dafür, dass zwischen den Beteiligten ein „Nichtgespräch“ vereinbart gewesen wäre, sind nicht ersichtlich. Insbesondere die E-Mail des Beschwerdeführers an die Beitragsverfasser vom 22.01.2026 gibt dazu nichts her, danach setzen lediglich „*mitzuteilende Inhalte*“ eine Freigabe des Beschwerdeführers voraus.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen Ziffer 5 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 der Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 der Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde sowie über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 6 Ja-Stimmen und eine Nein-Stimme.

Ziffer 5 – Berufsgeheimnis

Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informantinnen und Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis. Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.

Richtlinie 5.1 – Vertraulichkeit

Haben Informantinnen und Informanten die Verwertung einer Mitteilung davon abhängig gemacht, dass sie als Quelle unerkennbar oder ungefährdet bleiben, so ist diese Bedingung zu respektieren. Vertraulichkeit kann nur dann nicht bindend sein, wenn die Information ein Verbrechen betrifft und die Pflicht zur Anzeige besteht. Vertraulichkeit muss nicht gewahrt werden, wenn bei sorgfältiger Güter- und Interessenabwägung gewichtige staatspolitische Gründe überwiegen, insbesondere wenn die verfassungsmäßige Ordnung berührt oder gefährdet ist. Über als geheim bezeichnete Vorgänge und Vorhaben darf berichtet werden, wenn nach sorgfältiger Abwägung festgestellt wird, dass das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit höher rangiert als die für die Geheimhaltung angeführten Gründe.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>